



TOP VIII Haushaltsvoranschlag für das Geschäftsjahr 2010/2011 (01.07.2010 – 30.06.2011)

Betrifft: Haushaltsvoranschlag für das Jahr

Beschlussantrag

Von: Herrn Dr. Jürgen Tempel als Delegierter der Ärztekammer Niedersachsen
Herrn Dr. Wilfried Schimanke als Delegierter der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern
Frau Dr. Hannelore Machnik als Delegierte der Ärztekammer Schleswig-Holstein
Herrn Dr. Matthias Fabian als Delegierter der Landesärztekammer Baden-Württemberg
Herrn Dr. Klaus Reinhardt als Delegierter der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Herrn Dr. Jörg Hermann als Delegierter der Ärztekammer Bremen
Herrn Dr. Michael Fink als Delegierter der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz
Herrn Dr. Joachim Calles als Delegierter der Bayerischen Landesärztekammer
Herrn Rüdiger Guß als Delegierter der Ärztekammer des Saarlandes

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE BESCHLIESSEN:

Der Vorstand der Bundesärztekammer wird aufgefordert, die Möglichkeit und Sinnhaftigkeit der Einrichtung einer eigenen Rechtsabteilung zu prüfen und dem nächsten Deutschen Ärztetag darüber zu berichten. Bei der Prüfung sind neben finanziellen Gesichtspunkten insbesondere berufspolitische Gründe zu berücksichtigen, die für die Einrichtung einer eigenen Rechtsabteilung sprechen.

Begründung:

Die Finanzkommission der Bundesärztekammer fasste am 23.01.2010 folgenden Beschluss: „Die Finanzkommission beschließt bei zwei Enthaltungen die Arbeitsgruppe Mittelfristige Finanzplanung zu beauftragen, die Kosten für eine eigene Rechtsabteilung zu kalkulieren. Über das Ergebnis soll der Finanzkommission zeitnah – nicht erst anlässlich der nächsten Sitzung – berichtet werden.“

Unabhängig von den finanziellen Überlegungen gibt es gewichtige berufspolitische Gründe für die Einrichtung einer eigenen Rechtsabteilung der Bundesärztekammer: Ärztekammern und Kassenärztliche Vereinigungen haben sich in den vergangenen Jahrzehnten in ihren Aufgabenfeldern zu ganz unterschiedlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts entwickelt. Die Verschiedenartigkeit ihrer Aufgaben und die Interessen ihrer Mitglieder erfordern zunehmend spezifische juristische Kompetenzen. Während die Ärztekammern weitgehend ihren Status als Selbstverwaltungskörperschaften mit eigenen

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0



Gestaltungsmöglichkeiten erhalten konnten, wandelten sich die Kassenärztlichen Vereinigungen unter dem Einfluss des Gesetzgebers immer mehr zu einer ausführenden Verwaltung.

Die Ärztekammern haben nach den Heilberufe- und Kammergesetzen die Gesamtinteressen aller Ärztinnen und Ärzte, also der im ambulanten und stationären Bereich sowie im Öffentlichen Gesundheitsdienst und anderen Behörden oder z. B. der in der Industrie tätigen Ärztinnen und Ärzte wahrzunehmen. Die unterschiedliche Aufgabenwahrnehmung beider Körperschaften diversifiziert sich weiterhin und erfordert zudem zeitnähere Reaktionen als in der Vergangenheit üblich. Deshalb wird es umso wichtiger, dass sich die Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern unabhängig von der Körperschaft Kassenärztliche Bundesvereinigung mit eigenem Profil positioniert.